

VERWENDUNG VON MITARBEITERFOTOS AUF FIRMENWEBSITES

RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Salzburg,

Kontaktadresse: 5020 Salzburg, Gstöttengutstrasse 45

E-Mail: Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

Bankverbindung: SKWB-Schoellerbank AG,

BLZ: 19200, Kt.Nr. 10143885004

I. Einleitung
II. Recht am eigenen Bild
III. Recht am Lichtbild
IV. Online-Verwendung als neue urheberrechtliche Nutzungsart
V. Zusammenfassung

Deskriptoren: Internet; Firmenwebsite; Mitarbeiterfotos; Nutzungsart, urheberrechtliche; Zustimmung; Recht am eigenen Bild; Schutzrecht; Arbeitsverhältnis; Datenschutz; Video-Überwachung

Normenverzeichnis: AngG: § 27 Z 6; ArbVG: § 96 Abs 1; UrhG: §§ 15, 73, 74, 78.

I. Einleitung

Die Präsentation von Abbildungen der Mitarbeiter auf Unternehmerwebsites erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Dadurch soll Sympathie und Offenheit ausgestrahlt werden. Der zukünftige Geschäftspartner kennt von vorn herein seine telefonischen Gesprächspartner. Diese digitalisierten Lichtbilder werden zudem idR mit einem direkten E-Mail-Link zum Mitarbeiter bzw. seiner Abteilung verbunden.

Rechtliche Fragen stellen sich v.a. in zweifacher Hinsicht. Zum einen ist das Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht des Fotografen gemäß § 74 UrhG, zum anderen vor allem das Recht am eigenen Bild des Mitarbeiters gemäß § 78 UrhG zu beachten; schließlich dass die Darstellung im WWW eine bisher unbekannte urheberrechtliche Nutzungsart bedeutet.

II. Recht am eigenen Bild

Bildnisse von Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechnete Interessen der Abgebildeten verletzt würden. Der Bildnisschutz ist – systemwidrig¹ – bei den „verwandten Schutzrechten“ in § 78 UrhG geregelt und stellt sich als Ausfluss der verfassungsgesetzliche gewährleisteten bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.²

Die Bestimmung des § 78 UrhG gebietet, dass Personenbildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Arbeitgeber eine vertragliche Gestattung des Mitarbeiters hinsichtlich der Verbreitung seines Fotos benötigt, da bereits die Verwendung eines Personenbildnisses zu Werbezwecken ohne Einwilligung des Abgebildeten gegen dessen „berechnete Interessen“ verstößt.³ Ob der Arbeitgeber eine Verpflichtung dieser Art konkludent aus dem Arbeitsvertrag herauslesen⁴ oder diese per individueller Weisung erlangen kann, mag vielleicht im Einzelfall Berücksichtigung finden, idR aber nicht möglich sein. Grundsätzlich benötigt er eine ausdrückliche Genehmigung, deren Verweigerung wegen der vielfältigen Missbrauchsgefahren im WWW (z.B. durch Fotomontagen usw.) sehr verständlich sein wird. Der Arbeitgeber hat sich urheberrechtswidriger Darstellungen von Mitarbeitern im Internet zu enthalten, wie das Urteil des OGH⁵ deutlich gemacht hat:

¹ Dillenz, Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht (1999), 216 spricht von einem „*persönlichkeitsrechtlichen Einsprengsel* in das Urheberrechtsgesetz“.

² Vgl. Zanger (Hrsg), Urheberrecht für Fotografen (1988), 51.

³ So bereits OGH 23.6.1981, 4 Ob 363/81 – *Ich liebe TOYOTA*, ÖBl 1982, 85; 3.4.1990, 4 Ob 16/90 – *Thomas Muster*, MR 1990, 141 m Anm Polak; Zanger (Hrsg), a.a.O., 51;

⁴ Insbesondere ist die Reichweite der schlüssigen Zustimmung gem. § 863 ABGB eng begrenzt, vgl. OGH 29.4.1980, 4 Ob 327/80 – *Österreich Spiegel*, ÖBl 1980, 166.

⁵ 5.10.2000, 8 Ob A 136/00h, ARD 5241/32/2001 = ASoK 2001, 164 = infas 2001, 43 = RdW 2001/254, 237.

Die Klägerin, eine ausgebildete Kulturwissenschaftlerin, die bei der beklagten Partei, die die akademische Ausbildung in Kultur- und Medienmanagement organisiert, in einem befristeten Dienstverhältnis als Angestellte stand, verwarhte sich gegen die Verwendung ihres Fotos auf einer Internetseite der beklagten Partei und begehrte dessen Entfernung. Darüber entbrannte ein Streit, im Zuge dessen die Arbeitnehmerin am 2. 6. 1998 abends dem Obmann der beklagten Partei, mit dem sie trotz zeit weise heftigen sachlichen Diskussionen in einem persönlich freundschaftlichen Verhältnis stand, erklärte: "*Du bist für alles zu blöd. Du verstehst wirklich nur das Arbeitsgericht*". Dieser war hierüber gekränkt. Er erklärte der Klägerin, dass er nicht mehr mit ihr arbeiten werde.

Die Vorinstanzen hielten zwar die Entlassung aufgrund der oben wiedergegebenen Äußerungen der Klägerin berechtigt, die Entlassung aber - aus hier nicht zu vertiefenden Gründen - für verfristet. Das Höchstgericht bestätigte die Vorentscheidungen und führte ergänzend als *obiter dictum*⁶ aus, dass fraglich sei unter den gegebenen Umständen die einmalige, an sich beleidigende Äußerung überhaupt den Entlassungsgrund des § 27 Z 6 AngG verwirklicht und nicht mit der gerechtfertigten Entrüstung der Klägerin zu entschuldigen wäre. Es darf nicht übersehen werden, dass das Verhalten des Dienstgebers, ohne Rückfrage das Bild der Klägerin ins Internet zu geben und die Weigerung, dieses zu entfernen, einen **Verstoß gegen den Bildnisschutz gem § 78 UrhG** darstellt, der nicht mit der Treuepflicht des Dienstnehmers gerechtfertigt werden kann, da daraus eine Verpflichtung der Klägerin, dies zu dulden, nicht abgeleitet werden kann.

Relevant werden Fragen des Rechts am eigenen Bild auch bei der **Verwendung von Webcams**, mit denen die Umgebung der Kamera aufgezeichnet und überwacht wird und die zugleich ins Internet eingespeist werden. Die älteste bekannte Form von Webcams diente dazu, den Befüllungsstand einer Kaffeemaschine vom Arbeitsplatz aus zu beobachten, um sich gegebenenfalls den langen Weg ersparen zu können. Heute werden Webcams nicht nur privat, sondern auch schon zu Überwachungszwecken eingesetzt. Oft wird in diesen Fällen allerdings nicht das Recht am eigenen Bild, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers einschlägig sein.⁷ Eine generelle Video-Überwachung eines Arbeitsplatzes ist ohnehin nur unter äußerst engen Voraussetzungen zulässig.⁸ Jedenfalls ist mE idR eine Betriebsvereinbarung gem. § 96 Abs 1 ArbVG zwingend notwendig.⁹

III. Recht am Lichtbild

Nicht unerheblich ist auch für digitale Firmenpräsentationen die Frage, wer der Urheber bzw. Hersteller eines Bildes ist? Die §§ 73 und 74 UrhG unterscheiden grundsätzlich nicht danach, ob das Lichtbild von einem professionellen Fotografen oder einem Amateur aufgenommen wurde. **Inhaber des Leistungsschutzrechtes** ist, wer ein Lichtbild aufnimmt. Haben mehrere Personen bei der Aufnahme mitgewirkt, sind sie gem. § 74 Abs 7 UrhG wie Miturheber zu behandeln. Demzufolge hat der OGH ausgesprochen, dass sämtliche Lichtbildhersteller um Erlaubnis gefragt werden müssen, wenn das von ihnen mitgeschaffene Lichtbild im WWW genutzt wird. Andernfalls liegt eine unberechtigte Vervielfältigung vor, die zu einem teuren Unterlassungs- und/oder Schadenersatzprozess führen kann.

In der *Voralrberg Online-E*¹⁰ setzt sich das Höchstgericht intensiv mit der Frage auseinander, wem das – dem Urheberrecht - **verwandten Schutzrecht des Lichtbildherstellers gem. § 74 UrhG** zukommt. Daneben geht es um die – hier nicht relevante, aber nichtsdestoweniger

⁶ Unter Bezugnahme auf *Kuderna*, Entlassungsrecht² (1994), 123 f.

⁷ Vgl. dazu die Judikatur zur Videoüberwachung von Nachbargrundstücken oder bei Mietstreitigkeiten, z.B. OGH 30.1.1997, 6 Ob 2401/96y, MietSlg 49.002 = MR 1997, 150 = NZ 1998, 173 = SZ 70/18.

⁸ Grundlegend zur Problematik aus verfassungsrechtlicher Sicht *König*, Videoüberwachung. Fakten, Rechtslage und Ethik (2001); *Strohmaier*, Personalinformationssysteme und Mitbestimmung (2001), 201 mwN; entscheidend ist auch hier die Einzelfallbetrachtung vgl. EA Wien, 24.4.1986, II Re 61/86, RdW 1986, 281.

⁹ Im einzelnen *Thiele*, Internet am Arbeitsplatz - Erste arbeitsrechtliche Konfliktfälle, *ecolex* 2001, 613, 614.

¹⁰ OGH 1.2.2000, 4 Ob 15/00k – *Wetterkamera*, *ecolex* 2000/186, 439 = K&R 2000, 460 m Anm *Thiele* = MR 2000, 167 m Anm *Walter* = ÖBl 2000, 276.

bedeutende – Problematik der Zulässigkeit von Hyperlinks im WWW. Der Sachverhalt¹¹ spielt in einer Schiregion im Westen Österreichs:

Ein Internet-Provider hatte im Auftrag und auf Rechnung der Hochjochbahnen Digitalkameras gekauft und diese im Bereich der Bergstation dieser Bahnen installiert. Die Kameras liefern Standbilder, die über einen PC der Hochjochbahnen und eine Telephonleitung ins Tal auf einen Computer des Internet-Providers überspielt werden. Die Bilder werden einerseits im Online-Dienst des Internet-Providers, anderseits im Rahmen der Web-Site der Hochjochbahnen veröffentlicht. Ein Dritter übernahm¹² mit Zustimmung der Hochjochbahnen die Standbilder in seinen eigenen, unter den Adressen www.montafon.at und www.montafon.com betriebenen Online-Dienst; der Internet-Provider klagte daraufhin diesen Dritten auf Unterlassung.

Das Höchstgericht kommt - nach der im Folgenden zu beachtenden, tiefsinnigen und seitenlangen Beschäftigung mit der Frage der Inhaberschaft am verwandten Schutzrecht des Lichtbildherstellers - zum Schluss, dass der Kläger in Anbetracht seiner Leistungen zumindest Mithersteller der Lichtbilder, also jedenfalls leistungsschutzberechtigt ist.

Die Frage, ob durch die Speicherung eines (Bild-)Werkes auf einem Datenträger als Vervielfältigung im Sinne des § 15 Abs UrhG anzusehen ist, hat der OGH bereits anlässlich der Digitalisierung eines Musikstückes auf die Festplatte einer Datenverarbeitungsanlage eines Radiosenders bejaht.¹³ Gleiches passiert mit den von der Kamera der Hochjochbahnen aufgenommenen Standbilder: Die Bilder werden digitalisiert, also in einen binären Zahlencode umgesetzt, und entstehen als digitales Werk zunächst im Computer der Hochjochbahnen. Wird dieser Zahlencode in der Folge in einen Computer überspielt und dort gespeichert, liegt in diesem Vorgang bereits eine Vervielfältigung des zuvor geschaffenen Lichtbildwerkes. Damit ist deutlich, dass für die Bereitstellung von Bildern einer Wetterkamera im WWW die Zustimmung des Urhebers - präzise des Lichtbildherstellers (Lichtbildners) - erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall ist die Zustimmung der Hochjochbahnen als Eigentümer und Betreiber der Wetterkamera vorgelegen. Der beklagte Online-Dienst hatte jedoch „vergessen“, auch die Zustimmung des die Digitalkamera seinerzeit installierenden Konkurrenzunternehmens einzuholen. In Anlehnung an die deutsche Lehre,¹⁴ wonach Hersteller auch derjenige ist, der eine automatische Kamera konditioniert, gelangt der OGH unter Berufung auf *Platena*¹⁵ dazu, Schutzrechtsinhaberschaft auch demjenigen zuzubilligen, **dessen Beitrag zum Entstehen des (automatisch hergestellten) Lichtbilds so bedeutend ist, dass der über jenen einer bloßen Hilfskraft hinausgeht.** Entscheidend ist, ob ein gleichrangiges Schaffen mehrerer vorliegt. Da die Hochjochbahnen die Installation und die technische Umsetzung der Übertragung von Bildern der Digitalkamera auf Web-Server des klagenden Online-Dienstes sowie die Einstellung der Kamera einschließlich der Wahl des Kamerastandes und damit auch des Bildausschnittes allein dem klagenden Online-Dienst überlassen haben, hat der klagende Online-Dienst durch den Realakt der verantwortlichen Festlegung der Aufnahmebedingungen im Einzelnen das Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers erworben. Der Beklagte war nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Klägerin eine Vervielfältigung von Lichtbildern vorzunehmen. Dem klägerischen Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren ist daher stattgegeben worden.

¹¹ Zusammenfassung des Sachverhalts wiedergegeben mit freundlicher Genehmigung von Dr. *Albrecht Haller*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien.

¹² Nach dem Klagebegehren mittels *Framing*, wobei es sich tatsächlich um die Methode des Image-Tagging bzw. „unsichtbaren“ Image-Linking gehandelt haben dürfte.

¹³ 26.1.1999, 4 Ob 345/98h - *Radio Melody III*, EvBl 1999/108 = MMR 1999, 352 m Anm *Haller* = MR 1999, 94 m Anm *Walter* = ÖBl 2000, 86 = RdW 1999, 409 = SZ 72/11.

¹⁴ *Vogel* in *Schricker*, dUrhG² § 72 Rz 19; ebenso *Hertin* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁹, § 73 Rz 6 und *Katzenberger*, Neue Urheberrechtsprobleme der Photographie, GRURInt 1998, 116, 118.

¹⁵ Das Lichtbild im Urheberrecht, 32, 198 ff.

IV. Online-Verwendung als neue urheberrechtliche Nutzungsart

Die Verwertungsrechte des Lichtbildherstellers entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Urhebers nach den §§ 14 ff UrhG. Sie umfassen insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht und Senderecht. Schließlich ist jedem Lichtbildhersteller vorbehalten, einer Bearbeitung seines Fotos zuzustimmen.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei der **Online-Verwendung** von Lichtbildern um eine **neue Nutzungsart** handelt, für die selbst vor dem 1.1.1995 erteilte ausdrückliche Werknutzungsberechtigungen nicht ausreichen. Dabei ist zu bedenken, dass nach herrschender Meinung in Österreich¹⁶ im Zweifel die Befugnisse des Werknutzungsberechtigten nicht weiter reichen, als für den praktischen Zweck der von beiden Parteien beabsichtigten Werknutzung erforderlich ist. Werden also zB an Fotos Werknutzungsrechte für einen bestimmten Zweck (zB Katalog und Folder) eingeräumt, scheidet eine Veröffentlichung derselben im Internet und seinen Diensten auch dann aus, wenn der Vertragszweck eine solche Nutzung erforderte.

Nach einhelliger Meinung¹⁷ ist eine **dem Urheber vorbehaltene Nutzungsart iSd § 14 Abs 1 UrhG** eine konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform eines Werkes. Eine neue Nutzungsart scheidet immer dann aus, wenn sich eine schon bisher übliche Nutzungsmöglichkeit durch den technischen Fortschritt bloß erweitert. Bei digitalen Nutzungen handelt es sich idR um eine wirtschaftlich eigenständige Verwertung. Nach Sinn und Zweck des Vervielfältigungsrechtes soll der Urheber auch an dieser durch Übertragung seines Werkes in ein digitales Format erreichten qualitativen Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Werkes teilhaben.¹⁸ Selbst umfassende Rechteinräumungen reichen nicht aus, wenn die neue Nutzungsart zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt war.¹⁹

Diese **grundsätzlich urheberfreundliche Tendenz österreichischer Gerichte**²⁰ deckt sich mit einem Urteil des deutschen BGH.²¹ Und auch der *US Supreme Court*²² hat z.B. entschieden, dass der New York Times die Rechte für die Nutzung der Beiträge freiberuflicher Autoren in digitalen Datenbanken (CD-ROM und online) nur dann zustehen, wenn diese Nutzungsrechte im Verlagsvertrag ausdrücklich erwähnt sind.²³

V. Zusammenfassung

Aus urheberrechtlicher Sicht lässt sich abschließend festhalten, dass bei der Erstellung von Firmenpräsentationen im Internet größte Vorsicht geboten ist. Der Website-Inhaber hat sich nach allen Richtungen abzusichern, d.h. Beachtung des Lichtbildschutzes der abgebildeten Personen (sofern erkennbar), Einverständnis sämtlicher Lichtbildhersteller, wobei insbesondere für den Fall, dass eine Web-Design-Agentur beauftragt wird, eine exakte vertragliche Regelung der Leistungsschutzrechte unabdingbar ist, möchte der Betriebsinhaber unliebsame und v.a. teure Überraschungen vermeiden.

¹⁶ Vgl OGH 21.3.2000, 4 Ob 77/00b – *Katalog und Folder*, MR 2000, 171 m Anm Walter.

¹⁷ OGH 12.8.1998, 4 Ob 193/98f – *Wiener Gruppe*, MR 1998, 287 m Anm Walter = ZUM 1998, 1027; *Ciresa*, Urheberrecht aktuell (1997), 96 f; *Haller*, Music on demand (2001), 116 f; *Schricker/Schricker*, Urheberrecht² (1999), Rz 26 zu § 31/32 dUrhG mwN.

¹⁸ Deutlich OGH 26.1.1999, 4 Ob 345/98h – *Radio Melody III*, EvBl 1999/108 = MR 1999, 94 m Anm Walter = ÖBl 2000, 86 = RdW 1999, 409 = SZ 72/11.

¹⁹ So OGH 4 Ob 193/98f – *Wiener Gruppe*, unter Bezugnahme auf die dt Lehre von *Nordemann/Vinck/Hertin*, Urheberrecht⁸ §§ 31/32 Rz 10.

²⁰ OGH 21.3.2000, 4 Ob 77/00b – *Katalog und Folder*, MR 2000, 171 m Anm Walter.

²¹ 7.7.2001, I ZR 311/98 – *Digitale Nutzungsrechte*.

²² 25.6.2001 – *New York Times v. Tasini*, CRI 2001, 144.

²³ Vgl zu e-book-Rechten *Schulz*, ITRB 2001, 228.